Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Anlass und Begründung der Bauleitplanung

In der Sitzung des Marktgemeinderates am 22.10.2025 wurde im öffentlichen Teil der Sitzung die 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Da sich das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche gemäß § 35 BauGB im Außenbereich befindet, ist eine Realisierung über ein Bauleitplanverfahren im Regelverfahren mit Änderung des Flächennutzungsplans umzusetzen.

Ziel des Marktes Markt Indersdorf ist es, den Belangen des Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB in dafür geeigneten Flächenbereichen gerecht zu werden. Durch mehrere Photovoltaikfreiflächenanlagen leistet der Markt bereits einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum allgemeinen Klimaschutz. Mit der vermehrten Einspeisung von zeitlich volatilem Strom aus Photovoltaikanlagen nehmen jedoch die Spannungsschwankungen im Stromnetz zu.

Ziel des Marktes Markt Indersdorf mit dem gegenständlichen Vorhaben eines Batteriespeicherparks ist es, Strom bei einem hohen Erzeugungsangebot aufzunehmen und bei Bedarf wieder in das Netz einzuspeisen, Versorgungssicherheit zu gewährleisten und bei der Stabilisierung der Stromnetze zu unterstützen.

Der Markt Markt Indersdorf möchte mit dem geplanten Batteriespeicherpark die Energiewende unterstützen und die Effizienz von Strom aus Photovoltaikfreiflächenanlagen steigern.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeicherparks geschaffen.

Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried".

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte durch den Umweltbericht zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried" von Dipl. Ing. Sabine Schwarzmann, Umwelt und Planung Landschaftsarchitekten, Rosenheim, März 2026.

Dieser Umweltbericht wurde durch alle Verfahrensschritte fortgeschrieben und nach dem jeweiligen Kenntnisstand ergänzt. Das Scoping fand im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB statt. Ein eigener Scopingtermin war nicht notwendig.

Es sind neben dem Umweltbericht, der zu den nachfolgend genannten Schutzgütern Aussagen enthält, folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Detaillierte umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft, entstammen der Internetseite FINWEB der LFU Bayern.

- Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen entstammen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Batteriespeicherpark von Dipl.-Biol. Hans Schwaiger, vom Juli 2025 und März 2026.

Mit dem geplanten Vorhaben im Geltungsbereich des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplans sind verschiedene Eingriffe in den Boden, in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden, die trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig kompensiert werden können.

Die Planung wird, bezogen auf die Schutzgüter Wasser, Fläche, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, keine bis geringe Auswirkungen haben, wenn die geplanten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die meisten Auswirkungen entstehen durch den Baubetrieb.

Für das Schutzgut Pflanzen/Tiere ist unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung langfristig mit einer Verbesserung zu rechnen.

Lediglich für das Schutzgut Boden ergeben sich Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit. Das Vorhaben führt durch die teilweise Befestigung / Überbauung von Flächen zu einem dauerhaften Verlust bzw. einer Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen auf rund 30 % des Plangebiets. Durch die geplanten wasserdurchlässigen Befestigungen und die naturnahe Begrünung der nicht überbauten Flächen werden die Auswirkungen gemindert, können jedoch nicht vollständig ausgeglichen werden.

Es sind zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe vorgesehen. Die verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen werden durch Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Berechnung und Beschreibung im Umweltbericht für den Bebauungsplan kompensiert.

Wechselwirkungen werden im Umweltbericht beschrieben.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend den gesetzlichen Regelungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB umfassend beteiligt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die von den Trägern öffentlicher Belange und den Behörden vorgeschlagenen Ergänzungen und Änderungen wurden abgewogen und soweit als möglich berücksichtigt.

Nachfolgend werden die wesentlichen Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung zusammengefasst wiedergegeben:

Die **Regierung von Oberbayern** weist auf einen möglichen Konflikt mit dem Anbindegebot nach dem LEP-Ziel 3.3 hin. Da im Verfahrensverlauf in den Festsetzungen des Bebauungsplans der Ausschluss von Nutzungen mit dauerhaftem oder regelmäßig vorübergehendem Aufenthalt von Menschen ergänzt wurde, handelt es sich bei vorliegender Fläche aus landesplanerischer Sicht nicht um eine neue Siedlungsfläche und das LEP-Ziel 3.3 zum Anbindegebot ist damit bezüglich der vorliegenden Planung nicht einschlägig.

Weiterhin weist die Regierung von Oberbayern auf das LEP Ziel 3.2 hin, dass vorhandene Potentiale der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen sind. Die Planungsunterlagen wurden daraufhin um Aussagen bezüglich der Innenentwicklungspotenziale ergänzt. Es wird aufgeführt, dass in bereits ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten keine Flächen mehr verfügbar sind. Aufgrund der Nähe zum Umspannwerk und unter Beachtung des LEP-Ziels 3.1 wird die Neuinanspruchnahme von Flächen aufgrund der Nähe des geplanten Batteriespeicherstandortes zu bestehender Netzinfrastruktur aus landesplanerischer Sicht akzeptiert.

Das **LRA Dachau, Technische Umweltschutz** verweist darauf, dass die Probleme zum Immissionsschutz auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens gelöst werden sollen und nicht erst vor Inbetriebnahme. Daraufhin wurde in die Begründung zum FNP aufgenommen, dass im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 99 „Batteriespeicherpark Neuried" eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt werden muss.

Das **LRA Dachau, Untere Naturschutzbehörde** weist darauf hin, dass die Maßnahmen aus der saP nur unvollständig in die Begründung übernommen wurden. Die in der saP aufgeführten Maßnahmen der Kap. 5.2 und 5.3 zum Artenschutz wurden daraufhin vollständig in die Begründung Kap. 10 eingearbeitet.

Die **Bayernwerk Netz GmbH** beanstandet, dass für das ursprünglich geplante Umspannwerk noch kein Netzverknüpfungsvertrag abgeschlossen wurde. Der Vorhabenträger hat daraufhin versucht mit dem Netzbetreiber einen entsprechenden Vertrag abzuschließen. Da aufgrund der derzeit angespannten Situation bei Bayernwerk, im Rahmen einer Fünfjahresfrist, nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Netzverknüpfungsvertrag abgeschlossen werden kann, wurde entschieden, das Umspannwerk aus der Planung herauszunehmen und die Planung auf 30 Batteriespeichercontainer zu reduzieren.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck** weist darauf hin, dass landwirtschaftliche Flächen ein knappes Gut sind, mit denen schonend umgegangen werden soll und begrüßt, dass die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der geplanten Anlage umgesetzt werden um zusätzlichen Flächenverbrauch außerhalb zu vermeiden. Das AELF weist weiter darauf hin, dass die überplante Fläche mit einer durchschnittlichen Bodenzahl der landwirtschaftlichen Produktion dauerhaft entzogen wird.

Alle weiteren Einwendungen und Hinweise in Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange beziehen sich nicht auf die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sondern auf

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99, der im Parallelverfahren abgehandelt wird.

4. Flächenalternativenprüfung

Der Markt Markt Indersdorf hat im Vorfeld der Planung eine Alternativenprüfung für geeignete Flächen durchgeführt.

Markt Indersdorf hat nur zwei im Flächennutzungsplan ausgewiesene Gewerbegebiete, in denen jedoch keine Flächen zur Verfügung stehen.

Die ausgewählte Fläche hat sich in der Standortuntersuchung als sehr gut geeignet herausgestellt.

Insbesondere die Nähe zum bestehenden Umspannwerk folgt dem Gebot der Bündelung von Infrastruktureinrichtungen und der Wirtschaftlichkeit, da lange Kabeltrassen zum Anschluss des Batteriespeicherparks ans Stromnetz entfallen. Außerdem ist eine Vorbelastung des Standortes durch das bestehende Umspannwerk gegeben. Auch aus Immissionsschutzfachlicher Beurteilung ist der gewählte Standort positiv zu sehen, da durch die große Entfernung zur Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte im Bereich der Wohnbebauung nach TA Lärm deutlich unterschritten werden und die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage liegen. Das Landschaftsbild wird durch die Einbettung in die Topographie und den natürlichen Sichtschutz Wald nur im direkten Umfeld beeinflusst.

Markt Indersdorf, den _____

_____

Franz Obesser, 1. Bürgermeister